

# Reglement über die Zugriffsrechte und die Datensicherheit der Daten der schulpsychologischen Dienste

(vom 28. September 2016)<sup>1,2</sup>

*Die Bildungsdirektion,*

gestützt auf § 3 d des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)<sup>3</sup>,

*verfügt:*

§ 1. <sup>1</sup> Die Direktion betreibt die webbasierte SAV-ZH-Applikation zur Erfassung und Übermittlung der für die Versorgungsplanung im Bereich der Sonderschulung benötigten Daten. SAV-ZH-Applikation

<sup>2</sup> Die SAV-ZH-Applikation kann von den schulpsychologischen Diensten für die Fallfassung und Berichterstattung im Rahmen der standardisierten Abklärungsverfahren genutzt werden.

§ 2. <sup>1</sup> Die schulpsychologischen Dienste erfassen spätestens nach Abschluss der Abklärung die Daten der Schülerinnen und Schüler gemäss § 5. Datenerfassung und Fallbearbeitung

<sup>2</sup> Schulpsychologische Dienste mit eigenem Datenerfassungssystem können über eine Schnittstelle auf eigene Kosten die Daten gemäss § 5 Abs. 2 aller abgeschlossenen Fälle gebündelt an die SAV-ZH-Applikation übermitteln. Das Volksschulamt (VSA) legt die Stichtage für die Übermittlung fest.

§ 3. <sup>1</sup> Das VSA vergibt die Administrationsrechte für die SAV-ZH-Applikation pro Dienst an die schulpsychologischen Dienste. Zugriffsrechte SPD

<sup>2</sup> Die Stellenleitenden der schulpsychologischen Dienste gemäss Abs. 1 regeln die Zugriffsberechtigung der Mitarbeitenden ihrer Dienste.

<sup>3</sup> Sie stellen sicher, dass nur die zugriffsberechtigten Personen auf die Daten zugreifen können.

§ 4. <sup>1</sup> Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Datensicherheit

<sup>2</sup> Die Anmeldung in der SAV-ZH-Applikation ist nur über eine mehrstufige Authentifizierung möglich.

Versorgungs-  
planung  
a. Daten-  
generierung

§ 5. <sup>1</sup> Die SAV-ZH-Applikation generiert die für die Versorgungsplanung im Bereich der Sonderschulung benötigten anonymisierten Daten.

<sup>2</sup> Daten im Sinne von Abs. 1 sind:

- a. SAV-Signatur,
- b. Eröffnungsdatum,
- c. Jahrgang,
- d. Geschlecht,
- e. Erstsprache,
- f. in der Schweiz seit,
- g. Klassenstufe,
- h. Wohnbezirk,
- i. Schulungsform,
- j. aktuelle besondere Massnahmen am Hauptförderort,
- k. Einschätzung des professionellen und familiären Kontextes,
- l. Indikationsbereiche mit Funktionen, Aktivität und Partizipation,
- m. Diagnosen,
- n. Lehrplanstatus,
- o. Entwicklungs- und Bildungsziele, Bedarfseinschätzung,
- p. empfohlene Massnahmen,
- q. von der Schulpflege beschlossene Massnahmen.

<sup>3</sup> Das VSA ist für die Verwendung oder Weitergabe der Daten gemäss Abs. 1 für Forschungszwecke verantwortlich.

b. Zugriffsrechte  
VSA

§ 6. Die Zugriffsrechte des VSA auf die Daten der SAV-ZH-Applikation beschränken sich auf die für die Versorgungsplanung im Bereich der Sonderschulung benötigten anonymisierten Daten gemäss § 5 Abs. 2.

---

<sup>1</sup> [QS 71.464](#); Begründung siehe [ABl 2016-10-07](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2017.

<sup>3</sup> [LS 412.100](#).